

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Deggendorf Vom 20. Juni 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, Art. 58 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen hat das Ziel, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Querschnittsqualifikation im wissensintensiven Ingenieurwesen und der Betriebswirtschaft zu lehren. Ziel des Studiums ist es auch, die Fach-, Methodenund Sozialkompetenz zu vermitteln, die zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft als Angestellter sowie als Unternehmer befähigt.
- generalistische Ausbildung, schwerpunktmäßig (2) Durch eine ingenieurwissenschaftlichen Fachgebieten ergänzt durch betriebswirtschaftliche Inhalte, rechtliche Grundlagen und Schlüsselqualifikationen im unternehmerischen Bereich, sollen die Studierenden neben dem Erwerb von Generalistenwissen in die Lage versetzt werden, übergreifende Zusammenhänge erfassen, flexibel reagieren und Menschen führen können. Den Absolventinnen und Absolventen soll die Fähigkeit vermittelt werden, den schnellen Wandel des technischen Fortschritts zu erfassen, technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten mitzuentwickeln und deren technische Zweckmäßigkeit zu beurteilen, Technikkonzepte wirtschaftlich zu bewerten und unter Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Grundsätze für das Unternehmen zu nutzen sowie die Auswirkung von Entscheidungen auf Betriebsgeschehen, Mitarbeiter und Umwelt zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln.
- (3) Das Studium soll für Generalistentätigkeiten in folgenden Arbeitsgebieten befähigen:
 - Geschäftsfeld- und Produktplanung, Business Development
 - Projektierung von Anlagen, Projektleitung und Projektcontrolling
 - Innovations- und Technologiemanagement,
 - Technische Planung und Controlling,

- Technischer Einkauf, Organisation und Logistik,
- Industriegütermarketing,
- Vertriebsingenieurwesen,
- Controlling für technische Fachbereiche,
- Assistent der Geschäftsleitung, Profit-Center-Verantwortung,
- Geschäftsbereichsleitung und Geschäftsführung,
- Unternehmensgründung und Unternehmensnachfolge.
- (4) Es wird auf eine breitgefächerte, qualifizierte und fachübergreifende Ausbildung Wert gelegt, welche die Absolventinnen und Absolventen befähigt, vielfältige Berufschancen wahrnehmen zu können. Eine umsetzungsorientierte Lehre unter Berücksichtigung der Anforderungen von kleinen und mittelständischen Unternehmen steht im Mittelpunkt der Ausbildung. Die Absolventen sollen auch auf eine spätere Führungsaufgabe in den Unternehmen sowie auf eine mögliche eigene Selbständigkeit oder Unternehmensnachfolge vorbereitet werden.

§ 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. Das praktische Studiensemester wird als sechstes Studiensemester geführt.

§ 3 Vorpraktikum

Das Vorpraktikum umfasst sechs Wochen. Es ist i.d.R. vor Beginn des Studiums zu absolvieren, spätestens jedoch bis zum Ende des zweiten Studiensemesters abzuleisten.

§ 4 Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen können. Jedem Modul werden ECTS-Kreditpunkte zugeordnet, die den notwendigen Zeitaufwand der Studierenden berücksichtigen.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Lehrform, ihre Stundenzahl, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module bestehen aus Pflichtfächern oder Wahlpflichtfächern:
 - 1. Pflichtmodule sind für alle Studierende verbindlich.
 - 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte

- Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
- 3. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.
- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 5 Studienplan

Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich vor Semesterbeginn bekannt zu machen. Die Bekanntmachung von Änderungen bzw. Neuregelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem diese Änderungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

- 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester inkl. ECTS-Punkte
- 2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
- 3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Stundenzahl,
- 4. die Lehrform in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
- 5. die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module (Modulhandbuch),
- 6. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation.

§ 6 Fachstudienberatung

Studierende, die nach zwei Fachsemestern noch keine 40 ECTS-Kreditpunkte erreicht haben, sind verpflichtet die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Semesters müssen die Studierenden die Prüfungen der Module

- W-01 Mathematische Grundlagen
- W-03 Ingenieurinformatik
- W-04 Technische Mechanik

erstmals angetreten haben.

§ 8 Praktisches Studiensemester

- praktisches Studiensemester ist das sechste Semester Studienverlauf vorgesehen. Es umfasst mindestens 20 Wochen und beinhaltet ein Praktikum in einem Betrieb sowie begleitende Lehrveranstaltungen wie aus der Anlage 1 ersichtlich. Der Nachweis der praktischen Tätigkeit kann in besonders begründeten Ausnahmefällen durch eine fachpraktische Ausbildung ersetzt werden. Die Entscheidung darüber trifft der /die Praxisbeauftragte der Fakultät.
- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Praxissemesterverordnung.
- (3) Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, wird von der Nachholung von Unterbrechungen der Praxiszeiten ausnahmsweise abgesehen, wenn die Studierenden diese nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsruhe, Krankheit) und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage sich insgesamt nicht über mehr als fünf Arbeitstage erstrecken. Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage dauert. Die Studierenden müssen nachweisen, dass sie die Unterbrechung nicht zu vertreten haben. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als 5 bzw. 10 Arbeitstage, so sind die Fehltage insgesamt nachzuholen. Geleistete Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.
- (4) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass mindestens 90 ECTS-Kreditpunkte erzielt wurden.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. Die Modulprüfung kann nach Maßgabe von Anlage 1/Spalte 15 ("Prüfungsleistungen") mit einer Gesamtmodulprüfung (GMP) oder mittels mehrerer Teilmodulprüfungen (TMP) durchgeführt werden.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS-Kreditpunkten gewichtet.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilmodulprüfungen, kann, die Note "nicht ausreichend" in einer Teilmodulprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilmodulprüfung ausgeglichen werden.
- (4) Werden mehrere Lehrveranstaltungen in einer Gesamtmodulprüfung abgeprüft, wird jedem Fach eine Teilpunktezahl entsprechend dem ECTS-Gewicht des Faches zugeordnet.

§ 10 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann sich anmelden, wer 120 ECTS-Kreditpunkte erreicht hat.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Themen werden von den Professorinnen und Professoren der Fakultät ausgegeben.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit soll 6 Monate nicht überschreiten. Die Frist kann aus wichtigen in der Person liegenden Gründen auf Antrag von der Prüfungskommission verlängert werden. In jedem Fall ist der Arbeitsumfang von 12 ECTS einzuhalten.

§11 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, die dem Modul zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.

§ 12 Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 13 Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform: "B.Eng." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Fachhochschule Deggendorf ausgestellt.
- (3) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2011 in Kraft. Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2011/2012 aufnehmen.

Für alle übrigen Studierenden gilt die Studien- und Prüfungsordnung vom 16. Oktober 2009 fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 23. März 2011 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 20. Juni 2011.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl Präsident

Die Satzung wurde am 20. Juni 2011 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Juni 2011 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juni 2011.

	Bachelor Wirtschaftsing Semesterwochenstunde										ese	n		
	1	l	Sem					· `		1	ا	Gewich-		
		e Modul-/KursNr., Modul- und SWS und ECTS	Modul	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	ECTS	tung f. Modul- note	Lehr- form	Zulassungsvoraussetzungen/ Prüfungsleistungen 1)
Modul	Kurs Nr.	Modul/Kurs												
Nr.														
W-01		Mathematische Grundlagen	4			-	-		-	-	5			GMPschr 90 min.
	W1101	Analytische Grundlagen des Ingenieurstudiums		4								5	SU/Ü	
W-02		Grundlagen der Ingenieurmathematik	4								5			GMPschr 90 min.
	W2101	Ingenieurmathematik			4							5	SU/Ü	
W-03		Ingenieurinformatik	8								10	_		GMPschr 90 min.
		Informatik 1		2					-			3	SU/Ü	
		Informatik Praktikum Ingenieurinformatik		2	4							2 5	Pr SU/Ü/Pr	
W-04	W2102	Technische Mechanik	8		-						10		30/0/F1	GMPschr 90 min.
	W1104	Technische Mechanik 1 (Statik)		4								5	SU/Ü	
	W2103	Technische Mechanik 2 (Festigkeitslehre)			4							5	SU/Ü	
W-05	W/110F	Marketing	4								5	-	CUIÜ	GMPschr 90 min.
W-06	W1105	Marketing Unternehmerische Grundlagen	8	4							10	5	SU/Ü	GMPschr 120 min.
	W1106	Grundlagen BWL/VWL		4								5	SU/Ü	GIII SCIII 120 IIIIII.
		Bilanzierung		4								5	SU/Ü	
W-07	1	Wirtschaftsrecht	8						_	_	8		2,	GMPschr 120 min.
<u> </u>		Wirtschaftsprivatrecht		1	4		 		-	\vdash		4	SU/Ü SU/Ü	
W-08	VV∠100	Steuern Physik	8	 	4	\vdash	1	-	\vdash	\vdash	9	4	50/0	GMPschr 120 min.
00	W2104	Physik 1	3		4						_	5	SU/Ü	Griff Serie 120 Hills.
	W3104	Physik 2				3						3	SU/Ü	
	W3105	Praktikum Physik		\perp	\perp	1	\perp		L		\perp	1	Pr	
W-09	W2107	Fachsprache Englisch Wirtschaftsenglisch	4	1	2	-	 		\vdash	\vdash	4	2	SU/Ü	TMPschr 90 min.
		Technisches Englisch			-	2				<u> </u>		2	SU/Ü	TMPschr 90 min. TMPschr 90 min.
W-10	5100	Konstruktion und Werkstofftechnik	8			_					9		50,0	GMPschr 120 min.
		Konstruktion				4						4	SU/Ü	
	W4101	Werkstofftechnik					4					5	SU/Ü	
W-11	W/2102	Elektrotechnik	8			4					10	5	SU/Ü	GMPschr 120 min.
	W3102 W4102	Grundlagen der Elektrotechnik Meß- und Regelungstechnik				4	4					5	SU/Ü	
W-12	W 4102	Energietechnik	8				_				9		30/0	GMPschr 120 min.
		Fluid- und Energietechnik				4						5	SU/Ü	
	W4103	Regenerative Energien und Stofftechnik					4					4	SU/Ü	
W-13	W3106	Investition und Finanzierung	8			4			-		10	-	CII/Ü	GMPschr 120 min.
		Finanzierung Investitionsrechnung und technisches										5	SU/Ü	
	W3107	Controlling				4						5	SU/Ü	
W-14		Wahlmodul	6								6			
	W5105	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach						2				2	SU/Ü	TMPschr 90 min.
W-15	W4104	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach	4				4				5	4	SU/Ü	TMPschr 90 min. GMPschr 90 min.
W-13	W4105	Innovationsmanagement Innovationsmanagement	4				4				-	5	SU/Ü	GMPSCHI 90 Hill.
	W-103	Unternehmensnachfolge und Business	_				7			1	<u> </u>		30/0	
W-16		Simulation	4								5			GMPschr 90 min.
	W5106	Unternehmensnachfolge und Business						4				5	SU/Ü	
		Simulation						·					50,0	CMD-sky 120 min
W-17	W4106	Betriebliche Qualität und Optimierung Qualitätsmanagement	8	-	-		4		 	\vdash	10	5	SU/Ü	GMPschr 120 min.
<u> </u>	W4106 W4107	Statistik		†			2			 		2	SU/Ü	
		Operations Research					Ė	2				3	SU/Ü	
W-18	1	Kunststoff- und Fertigungstechnik	8	<u> </u>			\perp		L	\perp	10			GMPschr 120 min.
<u> </u>	W5101 W5102	Kunststofftechnik Fertigungstechnik		 			 	4	-	-		5 5	SU/Ü SU/Ü	
W-19	W 5102	Betriebliche Informationssysteme	4				 	4	—	 	5	3	50/0	GMPschr 90 min.
	W5103	Betriebliche Informationssysteme	•	†		l	t	4	1	1	Ť	5	SU/Ü	C. 1. CC.1. 30 Hill.
W-20		Personalführung und Arbeitsrecht	4								5			GMPschr 90 min.
L	W5104	Personalführung und Arbeitsrecht		ļ		<u> </u>	—	4	<u> </u>	₩	L_	5	SU/Ü	
W-21	W6101	Praxismodul Praxisseminar	6	-	-		1		2	1	6	2	S	1\
		Projektmanagement		 		\vdash		 	2	\vdash		2	SU/Ü/Pr	1)
		Präsentations- und Verhandlungstechnik							2			2	SU/Ü/Pr	1)
W-22		Industriepraktikum									24			
147.55	W6104	Praktikum		-	<u> </u>		!		-	1	_	24	Pr	siehe §5 StPrO
W-23	W7103	Unternehmensführung Management- und Entscheidungstechniken	6	-			-		-	4	8	5	SU/Ü	GMPschr 90 min.
		Gründungsmanagement und Businessplan		 		\vdash		-		2		3	SU/Ü	
W-24		Betriebsorganisation und Logistik	8						L	Ľ	8		20,0	GMPschr 120 min.
	W7105	Produktionsplanung und Logistik								4		4	SU/Ü	-
I	W7106	Betriebliche Organisation, Einkauf und				1	1		1	4		4	SU/Ü	
W 25	+	Vertrieb		-	_	<u> </u>	 		<u> </u>	Ė	١	ļ .	-, 0	
W-25	D7102	Bachelormodul Bachelorthesis	1		<u> </u>		1		_	1	14	12		TMP: PstA ²⁾
<u> </u>	D7102 D7101	Bacheloreninar		-		\vdash	 	-	\vdash	1	 	2	S	
	D/101	SWS Gesamt	147	24	26	26	26	24	6	1 15	-		5	TMP: mdlP 30 min + PstA ²⁾
—	 	ECTS Gesamt	14/		30			30			210			
		010		Ľ	ĹŤ		ĹŤ		Ľ	Ľ	Ľ			
nähei	res regelt	der Studienplan												
2) Endn	otenbildur	ng studienbegleitend										1		

Abkürzungen:
BA
ECTS
LN
MA
mdlP
Pr
PstA
S Bachelorarbeit European Credit Transfer System studienbegleitender Leistungsnachweis Masterarbeit mündliche Prüfung Praktikum Prüfungsstudienarbeit Seminar schrP GMPschrP TMPschrP SU SWS Ü ZV schriftliche Prüfung Gesamtmodulprüfung Teilmodulprüfung Seminaristischer Unterricht Semesterwochenstunden Übung Zulassungsvoraussetzung